

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 1899

Nr. 1

ausgegeben am 20. Januar 1899

---

**Verordnung**

vom 15. Januar 1899

**betreffend den revidierten Lehrplan für die  
Fortbildungsschulen des Fürstentums  
Liechtenstein**

Der mit Verordnung der Fürstlichen Landesschulbehörde vom 10. Oktober 1890, LGBL. 1890 Nr. 4 verlautbarte Lehrplan B für die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein wurde ausser Kraft gesetzt und bis auf weiteres durch den angeschlossenen revidierten Lehrplan ersetzt, nach welchem genauestens vorzugehen ist.

Vaduz, am 15. Januar 1899

Fürstliche Landesschulbehörde

## Anhang

**Revidierter Lehrplan für die liechtensteinischen  
Fortbildungsschulen**

## § 1

*Zweck des Lehrplanes*

- 1) Der Lehrplan für die Fortbildungsschulen stellt genau einzuhaltende Regeln fest, welche dem Unterricht in denselben zur Richtschnur dienen und bestimmt den in diesen Schulen zu behandelnden Lehrstoff.
- 2) Abweichungen von diesem Lehrplan sind den Lehrbediensteten nicht gestattet.
- 3) Über künftighin als notwendig oder wünschenswert sich herausstellende Abänderungen dieses Lehrplanes wird vorher die Lehrerkonferenz vernommen werden.

## § 2

*Gliederung der Fortbildungsschulen*

- 1) Diese Schulen fassen sich in zwei Jahrgänge der Knaben und Mädchen, welche aus der Elementarschule entlassen sind.
- 2) In der Regel befinden sich im I. Jahrgang Knaben vom 15. bis 16. Jahre und Mädchen vom 14. bis 15. Jahr, im II. Jahrgang Knaben vom 16. bis 17. und Mädchen vom 15. bis 16. Jahren.
- 3) Jene Schüler, welche bei ihrem Austritt aus der Volksschule kein Zeugnis sondern nur einen Entlassungsschein erhalten haben, bilden in bezug auf das Rechnen eine eigene Abteilung, den Wiederholungskurs.
- 4) In ungeteilten Schulen erhalten Knaben und Mädchen gleichzeitig Unterricht, mit Ausnahme der weiblichen Handarbeiten; in geteilten Schulen dagegen werden Knaben und Mädchen gesondert unterrichtet.

## § 3

*Unterrichtszeit*

Die Fortbildungsschule wird in dem Zeitraum des Winterkurses (also von Anfang des Monats November bis in den April) jeden Samstag nachmittags durch drei Stunden von 1 bis 4 Uhr abgehalten und umfasst daher fünfeinhalb bis sechs Monate.

## § 4

*Unterrichtsgegenstände*

Diese scheiden sich in a) jährliche, b) wechselnde.

a) Jährliche Unterrichtsgegenstände sind:

Lesen (§ 5)

Schriftliche Aufsätze in Verbindung mit Sprachlehre (§ 6)

Rechnen (§ 7)

Weibliche Handarbeiten (§ 10)

b) Wechselnde Unterrichtsgegenstände sind:

Naturlehre (§ 8)

Naturgeschichte (§ 8) und

Geschichte und Geographie (§ 9).

## § 5

*Lesen*

1) Zweck und Ziel: Langsames, lautes, deutliches, reines, sinnrichtig betontes Lesen mit gehöriger Beobachtung der Satzzeichen. Hierauf ist besonders zu dringen.

2) Stoff: Das Lesen wird in Verbindung mit den Aufsätzen und den Realien geübt.

## § 6

*Schriftliche Aufsätze in Verbindung mit Sprachlehre*

1) Zweck und Ziel: Sprach- und formrichtige Anfertigung der im praktischen Leben vorkommenden Briefe und Geschäftsaufsätze nebst Aufsätzen über behandelte Realienstoffe.

2) Stoff: Dieser findet sich in der "Sammlung schriftlicher Aufsätze für die liechtensteinischen Fortbildungsschulen" und in den zu behandelnden realistischen Lesestücken des Lesebuches für die Oberklassen, der Landeskunde und der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein.

3) Was die "Sammlung schriftlicher Aufsätze" anbelangt, so sind mit den Schülern des ersten Jahrganges durchzunehmen die Aufsatzarten bis einschliesslich XIV. (Schuldschein) mit Ausschluss des Tagebuches, während mit den Schülern des zweiten Jahrganges der Rest des obligaten Teiles zu behandeln ist mit Ausschluss der Zession, des Zahlbefehls, der Schätzungsurkunde und des Inventars. Für die Mädchen sind ausserdem wegzulassen: Die Eingaben an die Behörden, der Revers und die Verträge mit Ausnahme des Lehrvertrags.

4) Bemerkungen: Mit den Knaben müssen Nachahmungen der in benannter Sammlung vorkommenden Musterbeispiele, und mit Knaben und Mädchen freie Aufgaben bearbeitet werden. Letztere sind aber vor deren Anfertigung mit den Schülern eingehend zu besprechen. Einzelne mustergültige Beispiele der verschiedenen Aufsatzarten werden jedesmal, wenn wieder eine neue Aufsatzart zur Behandlung kommt, mit den Schülern gründlich durchgearbeitet. Mit schriftlichen Hausaufgaben sind die Schüler jeden Schultag genügend zu versehen. Die Durchsicht und Verbesserung der gelieferten Aufsätze seitens der Lehrenden und die nachherige Richtigstellung durch die Schüler ist streng zu handhaben.

5) Auf die gemeinsame Besprechung und Verbesserung der in den betreffenden Aufsätzen vorkommenden Verstösse gegen Sinnrichtigkeit, Sprachlehre und Rechtschreibung ist besonderes Gewicht zu legen.

## § 7

*Rechnen*

1) Zweck und Ziel: Rechnen nach praktischen Bedürfnissen, mündliche und schriftliche Repetition und Befestigung des schon Gelernten; für die Knaben aber auch Einführung in die Flächen- und Körperberechnungen.

2) Stoff: Dieser findet sich in dem eingeführten Rechenbuch für die Elementar- und Fortbildungsschulen. Die Terminrechnungen sind wegzulassen.

1. Im Wiederholungskurs sind jene leichten Beispiele, die den für die II. Klasse 2. Abteilung der Volksschule vorgeschriebenen entsprechen, durchzunehmen. Man soll sich dabei nur auf die leichteren und im Leben gewöhnlich vorkommenden Rechnungen beschränken.
2. Im ersten Jahrgang der Fortbildungsschule für Knaben sind besonders die Dezimalrechnungen zu wiederholen und sicher einzuprägen, weil die Gewandtheit in denselben bei den Flächen- und Körperberechnungen durchaus notwendig ist. Sicher gelernt müssen werden die Flächenberechnungen von Seite 89 bis 97 des Rechnungsbuches. Das nötigste von den Linien und Winkeln, die Berechnung des Quadrats, des Rechtecks, der schiefwinkligen Parallelogramme, des Dreiecks, des Trapezes und des Kreises ist zu behandeln. Trapezoid, Vieleck und Kreisring können weggelassen werden.
3. Mit den Schülern (Knaben) des zweiten Jahrganges sind die Körperberechnungen (Seiten 101 bis 107 und 109 bis 111) vorzunehmen. Nicht obligat ist die Berechnung des Fasses, der Pyramide und der Kugel.

Bei den Flächen- und Körperberechnungen sind die für jede Schule zum Lehrzweck beschafften, namentlich zur Veranschaulichung dienenden Flächen und Körper zu benützen. Die erlernten Flächen- und Körperberechnungen sind nach Möglichkeit auf die Vorkommnisse im praktischen Leben auszudehnen.

4. Lehrstoff für die Mädchen. Es soll die Rechnung mit Dezimalen repetiert und aus den hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Rechnungen eine für Mädchen passende Auswahl getroffen werden.

Selbstgewählte Rechnungsaufgaben, wie sie das praktische Leben oft bietet und erheischt, sind bei Knaben und Mädchen nicht auszuschliessen.

- 3) Bemerkung: Veränderungen der Zahlen in den Rechnungsaufgaben, besonders bei Wiederholungen, sollen öfters vorgenommen werden.

## § 8

### *Naturlehre und Naturgeschichte (für Knaben)*

- 1) Zweck und Ziel: Diese Unterrichtsgegenstände sollen den geistigen Gesichtskreis der Schüler erweitern, sie über die wichtigsten Naturer-

scheinungen und deren Ursachen aufklären, ihnen über Naturgegenstände genauere Kenntnis verschaffen und Nutzen für das praktische Leben bringen.

2) Stoff: Die Naturlehre wird behandelt nach dem Lesebuch für Oberklassen.

3) Der Unterricht in der Naturgeschichte hat sich nur auf das hauptsächlichste aus dem Obstbau und zwar auf den Baumsatz, den Baumschnitt, die Baumpflege, besonders auch auf die Düngung der Bäume, sowie auf die Kenntnis der für die hiesige Gegend wichtigsten und nützlichsten Obstsorten zu erstrecken.

4) Praktische Betätigung der Schüler hiebei ist durchaus notwendig.

5) Für die Mädchen in geteilten Schulen fällt dieser naturkundliche Unterricht weg. Statt dessen ist in dem betreffenden Jahr Geographie zu nehmen.

## § 9

### *Geographie und Geschichte*

1) Zweck und Ziel: Erweiterung des geistigen Gesichtskreises der Schüler, Kenntnis der Heimat und der angrenzenden Länder. Überblick über Europa und die Erde. Kenntnis der vaterländischen Geschichte.

2) Stoff:

1. für die Geographie: Liechtenstein nach der "Landeskunde", Österreich, die Schweiz, Deutschland. (Lage, Hauptstädte) mit Benützung der Landkarte und des Globus.
2. für die Geschichte: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Es sind durchzunehmen aus dem betreffenden Büchlein vom I. Abschnitt 1. 2. 3. und 4; von Abschnitt II 8 und 12 und der ganze III. Abschnitt. Dieser Stoff soll mehr dem Sinn als dem Wortlaut nach gelernt werden.

3) Dieses Pensum aus Geographie und Geschichte gilt auch für die Mädchen in geteilten und ungeteilten Schulen und wird dieser Unterricht beiden Jahrgängen gemeinschaftlich erteilt. In geteilten Mädchenschulen wird das eine Jahr Geographie in gleichem Umfang wie in den Elementarschulen (statt der Naturkunde) und das andere Jahr Geschichte durchgenommen.

## § 10

*Weibliche Handarbeiten*

1) Stricken, Nähen, Zeichnen, Flicken ist fortzusetzen sowie auch das Zuschneiden einfacherer Kleidungsstücke. Flickarbeiten, für das Haus ebenso notwendig als nützlich, sind besonders zu betreiben.

In ungeteilten Fortbildungsschulen können die Mädchen den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten gemeinschaftlich mit den Elementarschülerinnen erhalten.

## § 11

*Wochenbuch*

Von nun an ist auch über den in der Fortbildungsschule durchgenommenen Lehrstoff ein Wochenbuch zu führen und dem Wochenbuch der Volksschule anzufügen.

## § 12

*Unterrichts- und Stundenplan*

Lehrgegenstände	Wöchentliche Zahl der Stunden für ungeteilte Schulen		Wöchentliche Zahl der Stunden für geteilte Schulen			
	in einem Jahr	im andern Jahr	Knaben		Mädchen	
			in einem Jahr	im andern Jahr	in einem Jahr	im andern Jahr
Schriftliche Aufsätze in Verbindung mit Sprachlehre und Lesen	1	1	1	1	3/4	3/4
Rechnen schriftlich und mündlich	1	1	1	1	3/4	3/4
Naturkunde mit Lesen	1	-	1	-	-	-
Geographie mit Lesen	-	1/2		1/2	1/2	-
Geschichte mit Lesen	-	1/2		1/2	-	1/2
Weibliche Handarbeiten	-	-	-	-	1	1
Summe:**	3	3	3	3	3	3

## Bemerkungen

- \* Bezüglich des Unterrichts- und Stundenplanes findet das im Lehrplan für die Elementarschulen unter § 21 Gesagte sinngemässe Anwendung.
- \*\* Was in den geteilten Schulen für die Mädchen an Zeit gewonnen wird, soll besonders für die weiblichen Handarbeiten verwendet werden.